

II. Teil: Gesetz über den Übergang von Aufgaben sowie die Neuordnung des Vermögens

Aufgabenübergang. Aus Anlass der gemäß Teil I, Ziffer 1 und 2 angeordneten Grenzänderungen (Zirkumskription) gehen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 sämtliche auf die jeweils auszupfarrenden Gebiete bezogenen Aufgaben

- a) der katholischen Pfarrei St. Joseph, Witthöfftstraße 1 - 3 in 22041 Hamburg-Wandsbek auf die katholische Pfarrei Herz Jesu, Bei der Hammer Kirche 12 in 20535 Hamburg-Hamm und
- b) der katholischen Pfarrei St. Sophien, Weidestraße 53 in 22083 Hamburg-Barmbek auf die katholische Pfarrei St. Franziskus, Lämmersieth 38 a in 22305 Hamburg-Barmbek

über. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- a) Seelsorge, Gottesdienst und Sakramentsspendung;
- b) mit dem Gottesdienst verbundene liturgische Dienste einschließlich Chorleitung und Orgeldienst;
- c) pfarramtliche Verwaltungsaufgaben.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 30. Juni 2019 in Kraft.

H a m b u r g, 19. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 71

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Barmbek-Hamm

Die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus (Hamburg-Barmbek) und Herz-Jesu (Hamburg-Hamm) bilden den Pastoralen Raum Barmbek-Hamm. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 26. April 2020 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde St. Franziskus (Hamburg-Horn) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungs-gesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde St. Franziskus (Hamburg-Horn) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden

in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus (Hamburg-Barmbek):

- Herr Manfred Gunter
- Herr Paul Linger
- Herr Georg Rawalski
- Herr André Richter
- Herr Jürgen Roschlaub

Aus der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Hamburg-Hamm):

- Herr Martin Anniken (gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c) VwOBG analog)
- Frau Elisabeth Dylla
- Herr Harald Kröger
- Frau Gudrun Lipka-Basar
- Herr Marek Skowronek

Ersatzmitglieder sind nicht vorgeschlagen worden.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 26. Juli 2019. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Pater Matthias Rojek OFM Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 3. Juni 2019

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 72

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 21. März 2019

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. März 2019 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 21. März 2019 in Leipzig

Einmalzahlung 2018

1. In Abänderung und Ergänzung des dienstnehmerseitigen Antrages vom 21. Juni 2018 zur Gewährung einer Einmalzahlung beschließt die Regionalkommission Ost auf Grundlage des BK-Beschlusses BK 2/2018 vom 14. Juni 2018:

1.1 Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.3 Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den

AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.4 Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

2. Der Beschluss tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Leipzig, den 21. März 2019

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Hubert Garski
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 28. Mai 2019

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg